

## Überschussfonds nach Art. 91 der Solvency-II-Richtlinie<sup>1</sup>

**Nach § 93 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wird der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung des Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen Rückstellung zur Beitragsrückerstattung, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, als Eigenmittelbestandteil der Qualitätsklasse 1 eingestuft. Die vorliegenden Auslegungsentscheidungen behandeln die Bestimmung dieses Eigenmittelbestandteils.**

### *Einleitung*

Nach Art. 91 Abs. 1 der Solvency-II-Richtlinie gelten **Überschussfonds** als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Für den deutschen Markt ist hierunter die zum Bewertungsstichtag vorhandene handelsrechtliche Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB), soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, zu verstehen. Nach Art. 91 Abs. 2 der Solvency-II-Richtlinie werden Überschussfonds, sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, in dem Maße nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten betrachtet, wie sie die in Art. 94 Abs. 1 der Solvency-II-Richtlinie genannten Kriterien zur Einstufung als Eigenmittelbestandteil der Qualitätsklasse 1 erfüllen. Nach Art. 96 Abs. 1 der Solvency-II-Richtlinie werden Überschussfonds, die unter Art. 91 Abs. 2 fallen, entsprechend als „Tier 1“ Eigenmittelbestandteil eingestuft.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorschrift der Solvency-II-Richtlinie in § 93 Abs. 1 VAG umgesetzt. Danach wird der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung des Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen RfB, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, als Eigenmittelbestandteil der Qualitätsklasse 1 eingestuft.

Hintergrund für die Eigenmittelfähigkeit von Teilen der handelsrechtlichen RfB ist, dass diese Teile unter den in § 140 VAG genannten Voraussetzungen in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden können. Mit der in § 93 Abs. 1 VAG vorgenommenen Betrachtung des wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitts künftiger Zahlungsströme an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte aus solchen Anteilen der handelsrechtlichen RfB wird eine Bewertung der Überschussfonds vorgenommen, die mit dem in der Solvency-II-Richtlinie festgelegten wirtschaftlichen Ansatz in Einklang steht.

Die nachfolgenden Auslegungen behandeln die Bestimmung des Eigenmittelbestandteils Überschussfonds nach § 93 Abs. 1 VAG. Sie gehen ferner auf die Beeinflussung des Werts der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Überschussfonds und auf die Berücksichtigung der Überschussfonds bei der Berechnung der Kapitalanforderungen ein.

---

<sup>1</sup> RL 2009/138/EG

Schließlich wird beispielhaft eine mögliche formelhafte Darstellung der Eigenmittelposition Überschussfonds in einem stochastischen Bewertungsmodell beschrieben.

Der Geltungsbereich dieser Auslegungen erstreckt sich auf die Lebensversicherung, die Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, und die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr.

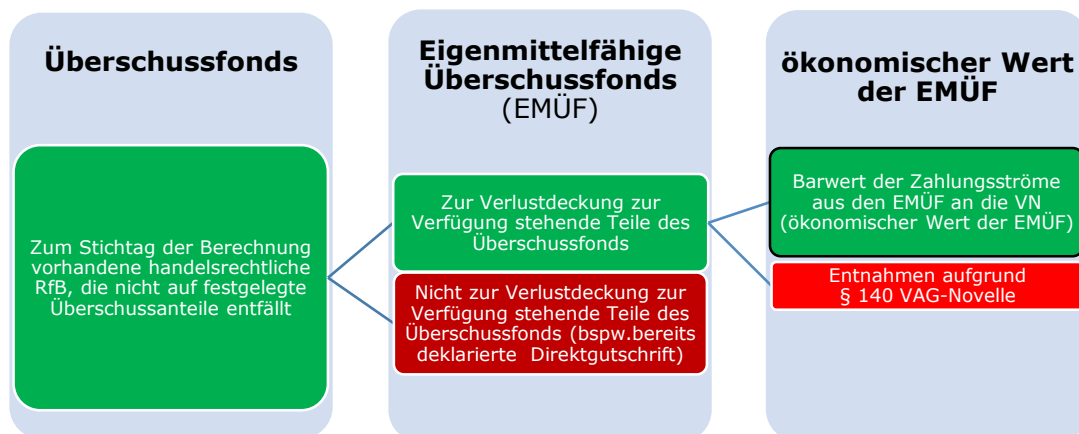
### 2-Schritt-Verfahren zur Bestimmung der Eigenmittelposition Überschussfonds

Im Folgenden bezeichne der Begriff **eigenmittelfähige Überschussfonds (EMÜF)** denjenigen Teil der Überschussfonds, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt. Unter dem **ökonomischen Wert der EMÜF** sei der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsströme aus den EMÜF an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu verstehen.

Unter Verwendung dieser Begrifflichkeiten besagt die Regelung in § 93 Abs. 1 VAG, dass der ökonomische Wert der EMÜF als Eigenmittelbestandteil der Qualitätsklasse 1 einzu-stufen ist. Er ist entsprechend in der quantitativen Berichtsvorlage zu den Eigenmitteln unter der Eigenmittelposition Überschussfonds (surplus funds) auszuweisen.

Für die Bestimmung der Eigenmittelposition Überschussfonds ist daher, ausgehend von der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB, zunächst die Höhe der eigenmittelfähigen Überschussfonds (EMÜF) zum Bewertungsstichtag festzustellen. Anschließend erfolgt eine ökonomische Bewertung der EMÜF im Einklang mit dem in der Solvency-II-Richtlinie festgelegten wirtschaftlichen Ansatz. Die Bestimmung der EMÜF und ihres ökonomischen Werts ist stets in Einklang mit der Einstufung der Eigenmittelposition Überschussfonds als Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse (Tier 1) vorzunehmen.

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht dieses zweischrittige Verfahren zur Bestimmung der Eigenmittelposition Überschussfonds:



## *Ermittlung der EMÜF*

Die EMÜF entsprechen demjenigen Anteil der handelsrechtlichen RfB, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt.

Zukünftige Zahlungen aus der handelsrechtlichen RfB, die aus zum Bewertungsstichtag vorhandenen verbindlichen Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern entstehen, stehen für den Ausgleich von Verlusten nicht zur Verfügung. Anteile in der handelsrechtlichen RfB, die solchen zukünftigen Zahlungen zuzurechnen sind, sind daher in der Bestimmung der EMÜF nicht zu berücksichtigen.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn in der Lebensversicherung den Versicherungsnehmern Zahlungen aus dem Schlussüberschussanteilfonds verbindlich zugesagt wurden, oder wenn in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung den Versicherungsnehmern Beitragsstabilität bzw. Beitragslimitierungen zugesagt wurden, auch ohne dass dazu konkrete Mittel in der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung festgelegt sind.

In der Lebensversicherung ist die deklarierte Direktgutschrift den Versicherungsnehmern auch dann zu gewähren, wenn der Aufwand nicht aus dem laufenden Geschäftsergebnis finanziert werden kann. In einem solchen Fall werden diese Beträge dann häufig dem Teil der handelsrechtlichen RfB entnommen, der nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt. Für das Versicherungsunternehmen ist es insoweit unerheblich, ob die Überschussbeteiligung als Direktgutschrift oder als Entnahme aus der handelsrechtlichen RfB gewährt wird. Dieser Grundsatz genügt auch dem wirtschaftlichen Ansatz gemäß Erwägungsgrund 51 der Solvency-II-Richtlinie. Für den ökonomischen Wert der zukünftigen Zahlungsströme aus der Überschussbeteiligung ist es unerheblich, ob diese per Direktgutschrift oder aus der RfB finanziert werden.

Da diese Mittel damit tatsächlich nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, sind sie bei der Bestimmung der EMÜF in Abzug zu bringen. Übersteigt die deklarierte Direktgutschrift die nicht festgelegte RfB, so sind eigenmittelfähige Überschussfonds der Höhe Null anzusetzen.

## *Ökonomische Bewertung der EMÜF*

Für die Ermittlung des ökonomischen Werts der EMÜF ist eine Projektion zukünftiger Zahlungsströme aus den EMÜF an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte vorzunehmen. Künftige Zahlungsströme aus den EMÜF sind vorhergehenden Entnahmen aus den EMÜF zuzuordnen. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass zukünftige Entnahmen aus der RfB solange auf die am Bewertungsstichtag vorhandenen EMÜF entfallen, bis diese in Summe (undiskontiert) deren Höhe erreicht haben. Im Hinblick auf die Besonderheiten bei der Berücksichtigung der Direktgutschrift ist die Identifizierung der auf EMÜF entfallenden Entnahmen sowie deren Zahlungsströme grundsätzlich so durchzuführen, als ob die Überschussbeteiligung stets aus der RfB gewährt wird.

Um die Konsistenz der ökonomischen Bewertung der EMÜF mit der Einstufung der Überschussfonds als Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse sicherzustellen, sind nur diejenigen zukünftige Entnahmen aus den EMÜF sowie hieraus resultierende zukünftige Zahlungsströme an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte in der Bewertung zu berücksichtigen, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind zukünftige Entnahmen aus den EMÜF, die unter Anwendung des § 140 VAG erfolgen, sowie hieraus resultierende zukünftige Zahlungsströme an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte.

Zukünftige Entnahmen aus den EMÜF, die unter Anwendung des § 140 VAG erfolgen, dienen nicht der Überschussbeteiligung, sondern werden im Interesse der Versicherten zur Sicherstellung der Erfüllung der vertraglich garantierten Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten benötigt. Würden solche Entnahmen aus den EMÜF und hieraus resultierende Zahlungsströme (dazu gehören auch zukünftig entstehende Überschüsse aus diesen Entnahmen) an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte in die ökonomische Bewertung der EMÜF einbezogen, so würde dies bedeuten, dass sich die Höhe des Eigenmittelposition Überschussfonds um den erwarteten Barwert dieser Zahlungsströme erhöht. Der hierauf entfallende Eigenmittelbestandteil würde in der betrachteten erwarteten Entwicklung bereits für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten benötigt. Er stünde daher nicht zur Verfügung, um Verluste abzudecken, die sich bei einer vom erwarteten Geschäftsverlauf abweichenden ungünstigen Entwicklung ergeben könnten. Nach § 92 Abs. 1 VAG i.V. mit § 91 Abs. 2 Nr. 1 VAG müssen Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 jedoch verfügbar oder einforderbar sein, um Verluste bei Unternehmensfortführung und im Fall der Liquidation vollständig aufzufangen.

Der ökonomische Wert der EMÜF wird als der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt des Barwerts der so identifizierten künftigen Zahlungsströme aus den EMÜF an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve ermittelt.

Der festgestellte ökonomische Wert der EMÜF darf jedoch die Höhe der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB nicht überschreiten. Ein darüber hinausgehender Einbezug von Mitteln in die ökonomische Bewertung des EMÜF stünde im Widerspruch zur Einstufung der Eigenmittelposition Überschussfonds als Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse (Tier 1), da nach § 140 VAG nur der Wert der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann.

#### *Überschussfonds und versicherungstechnische Rückstellungen*

Der ökonomische Wert der EMÜF (als wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt des Barwerts künftiger Zahlungsströme) entspricht einem Teilbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf künftige Überschussbeteiligung, der sich ohne Berücksichtigung der Regelungen zu den Überschussfonds ergeben würde. Bei einem Ausweis der Eigenmittelposition Überschussfonds ist der Wert des besten Schätzwerts ohne den auf den ökonomischen Wert der EMÜF entfallenden Anteil auszuweisen. Der Ausweis der Eigenmittelposition Überschussfonds stellt damit eine Umwidmung eines Teils des besten Schätzwerts in Eigenmittel dar.

Der Wert des übrigen Teils des besten Schätzwerts soll durch diese Umwidmung nicht beeinflusst werden. Dies kann etwa dadurch sichergestellt werden, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen zunächst ohne Berücksichtigung der Regelungen zu den Überschussfonds ermittelt und erst anschließend um den ökonomischen Wert der EMÜF korrigiert werden.

#### *Berücksichtigung der Überschussfonds bei der Berechnung der Kapitalanforderungen*

Grundsätzlich ist die Bestimmung des ökonomischen Werts der EMÜF für jedes Risiko gemäß den oben beschriebenen Grundsätzen neu vorzunehmen, um die Änderung an der Eigenmittelposition Überschussfonds, die infolge einer Realisierung des betrachteten Risikos zu erwarten ist, in der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) zu erfassen.

Zwischen verschiedenen Risiken kann sich der ökonomische Wert der EMÜF unterscheiden, sofern sich die zukünftigen Zahlungsströme aus den EMÜF oder die Diskontierung ändern. Demgegenüber ist die am Bewertungsstichtag vorhandene Höhe der EMÜF, die

als Startwert für die Projektion der zukünftigen Zahlungsströme dient, zwischen den einzelnen Risiken nicht anzupassen.

*Mögliche formelmäßige Darstellung in einem stochastischen Bewertungsmodell*

Zur Berechnung des ökonomischen Wertes der EMÜF im Rahmen eines stochastischen Bewertungsmodells ist zunächst für jedes Kapitalmarktszenario  $s$  beispielhaft wie folgt vorzugehen:

$$\sum_t DF(s,t) \cdot BW(\dot{ÜB}_{EMÜF}(s,t),s,t), \text{ mit} \tag{1}$$

$DF(s,t)$  Faktor zum Diskontieren von Zahlungen für das Kapitalmarktszenario  $s$  vom Zeitpunkt  $t$  auf den Zeitpunkt 0

$BW(\dot{ÜB}_{EMÜF}(s,t),s,t)$  Barwert der aus  $\dot{ÜB}_{EMÜF}(s,t)$  erwarteten Zahlungen (inkl. weiterer Überschussbeteiligung) an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte im Kapitalmarktszenario  $s$ , diskontiert auf den Zeitpunkt  $t$

$$\dot{ÜB}_{EMÜF}(s,t) = \max \left\{ \min \left\{ EMÜF - \sum_{0 < t' < t} \dot{ÜB}(s,t') - \sum_{0 < t' < t} RfB_{Ent}(s,t'); \dot{ÜB}(s,t) \right\}; 0 \right\}$$

Überschussanteile im Kapitalmarktszenario  $s$  zum Zeitpunkt  $t$ , soweit die Deklaration auf den eigenmittelfähigen Überschussfonds entfällt

$EMÜF$  eigenmittelfähige Überschussfonds zum Bewertungsstichtag

$\dot{ÜB}(s,t)$  Überschussbeteiligung des vorhandenen Bestandes (gewährt als RfB-Entnahmen oder Direktgutschrift) aus EMÜF im Kapitalmarktszenario  $s$  und Zeitpunkt  $t$

$RfB_{Ent}(s,t)$  RfB-Entnahmen nach § 140 VAG im Kapitalmarktszenario  $s$  und Zeitpunkt  $t$

Der ökonomische Wert der EMÜF ergibt sich aus der Aggregation von (1) für alle betrachteten Kapitalmarktszenarien, begrenzt auf die Höhe der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB.

Beispiel (für einen Kapitalmarktpfad):

	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4	t=5
RfB	120					
deklarierte RfB-Entnahme		15				
nicht festgelegte RfB	105					
deklarierte Direktgutschriften		5				
EMÜF	100					
Direktgutschriften/RfB-Entnahmen zur Überschussbeteiligung		20	10	30	30	30
davon Barauszahlungen		6	3	9	9	9
davon Leistungserhöhungen bzw. Beitragslimitierungen		14	7	21	21	21
Barwert zum Zeitpunkt t der aus den Entnahmen finanzierten tatsächlichen Leistungen/ Beitragslimitierungen		6+12	3+6	9+18	9+18	9+18
Entnahmen aus der RfB gemäß § 140 VAG			20			
Kumulierte Summe der Entnahmen aus EMÜF		0	10+20 =30	30+30 =60	60+30 =90	90+10 =100
Berücksichtigung für die Eigenmittelposition Überschussfonds		0	3+6	9+18	9+18	3+6

Für dieses Beispiel würde Formel (1) damit wie folgt lauten:

$$(DF(s,t=2) + DF(s,t=5)) \cdot (3+6) + (DF(s,t=3) + DF(s,t=4)) \cdot (9+18)$$

Anmerkungen:

- Die für das Jahr  $t=1$  bereits deklarierte Direktgutschrift ist bei der Bestimmung der eigenmittelfähigen Überschussfonds abzuziehen, da diese Mittel nicht in jedem Fall zur Deckung von Verlusten verwendet werden können
- Die Entnahmen aus der RfB in  $t=1$  haben in dem Beispiel keine Auswirkung auf die Wirkung des Überschussfonds, da diese Mittel in  $t=0$  bereits festgelegt und damit im eigenmittelfähigen Überschussfonds nicht enthalten sind.
- Die Entnahme aus der RfB gemäß § 140 VAG im Jahr  $t=2$  in Höhe von 20 stellt eine Entnahme aus den am Bewertungsstichtag vorhandenen EMÜF dar und trägt zu deren Verbrauch bei. Um die Konsistenz der ökonomischen Bewertung der EMÜF mit der Einstufung der Überschussfonds als Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse sicherzustellen, sind diese Entnahmen jedoch für die ökonomische Bewertung der EMÜF nicht berücksichtigungsfähig.
- Ansonsten wird in dem Beispiel durchgehend eine konstante Überschussbeteiligung unterstellt. Ab dem Jahr  $t=2$  wird nicht mehr zwischen Direktgutschrift

und Entnahme aus der RfB unterschieden, da dies für den ökonomischen Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung unerheblich ist.

- In dem Beispiel wird unterstellt, dass das Unternehmen auch aus den im Unternehmen verbleibenden Mitteln (Leistungserhöhungen oder Beitragslimitierungen) Gewinne erzielen kann und nicht 100% dieser Gewinne den Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten zugeteilt werden.
- Da bis einschließlich dem Jahr  $t=4$  bereits in Summe Mittel in Höhe von 90 aus dem eigenmittelfähigen Überschussfonds entnommen wurden, stehen an möglichen Entnahmen im Jahr  $t=5$  von den ursprünglichen Mittel in Höhe von 100 nur noch 10 zur Verfügung. Damit sind nur  $\frac{1}{3}$  der Entnahmen aus der RfB in Höhe von 30 bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht zu berücksichtigen.
- In den Folgejahren nach  $t=5$  haben Entnahmen aus der RfB keinen weiteren Einfluss auf die Wirkung des Überschussfonds.

#### *Vorgenommene Änderungen*

Die vorliegenden Auslegungsentscheidungen wurden am 2. Dezember 2015 erstveröffentlicht. Seitdem wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- 04.03.2016: Im Rahmen eines stochastischen Bewertungsmodells ist es in Hinblick auf die vorzunehmende Begrenzung des ökonomischen Wertes der EMÜF auf die Höhe des Überschussfonds ausreichend, diese Begrenzung auf den über die einzelnen Szenarien aggregierten Wert anzuwenden. Eine pfadweise Begrenzung ist nicht erforderlich. Das Beispiel ab Seite 5 wurde entsprechend angepasst.